

Düsseldorf, 18. Januar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
[## Stellungnahme](http://www.nrw.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Entwurf einer „Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW)“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer „Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW)“ Stellung nehmen zu können.

Neben der Windenergie ist die Solarenergie eine tragende Säule der Energiewende. Dazu ist eine Ausweitung des durch Solarenergie erzeugten Stroms erforderlich. Der BDEW begrüßt daher grundsätzlich die Einführung einer Solaranlagen-Pflicht im Neubau.

Position der BDEW-Landesgruppe

Leider existiert derzeit ein Flickenteppich unterschiedlicher Pflichten für PV-Aufdachanlagen in den Bundesländern. Bundesweit einheitliche Mindest-Solarstandards für Gebäude würden dazu beitragen, den Ausbau auf Dächern zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der BDEW empfiehlt dabei die Unterscheidung zwischen Gebäuden in öffentlicher und privater Hand sowie Bestands- und Neubauten: Die öffentliche Hand sollte eine Vorbildfunktion einnehmen und einen obligatorischen PV-Standard für öffentliche Gebäude (Bestands- und Neubauten) etablieren, der eine vollständige Nutzung der zur Verfügung stehenden Dachflächen gewährleistet. Neubauten von Wohngebäuden im privaten Besitz sollten zunächst „PV-Ready“ gemacht werden, sodass die Installation von PV auch nachträglich ohne großen Aufwand möglich ist. Bei Dächern gewerblich genutzter Gebäude sollte ab einer Dachfläche größer 75 m² eine mindestens hälftige Ausstattung der Dachfläche mit einer PV-Anlage erfolgen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass für bestimmte Dachformen und -ausrichtungen diese Regelung unterschritten werden darf.

Einschätzung zu § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfes

Nach Ansicht des BDEW reicht diese Regelung grundsätzlich aus, um die Installationspflicht auf PV-Anlagen mit derjenigen Größe zu beschränken, die nicht der EEG-Ausschreibungspflicht unterliegen. Diese Leistungsschwelle liegt nach § 22 EEG 2023 aktuell bei 1 MW.

Der BDEW rät allerdings folgende Präzisierungen der Regelung im Verordnungsentwurf an:
„(3) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 wird auf diejenige installierte Leistung einer Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktprämie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte, in der Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruches nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt ist.“

Dementsprechend sollte § 6 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs ebenfalls wie folgt angepasst werden:

„(3) Die Pflicht nach Absatz 1 wird auf diejenige installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bis zu bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht.“

Die Leistungsdefinition, die in § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs enthalten ist, entspricht insoweit derjenigen in § 3 Nr. 31 EEG 2023, weswegen auch diesbezüglich ein Gleichlauf hergestellt wird. In § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs könnten allerdings, weil dies auch in §§ 4 ff. des Verordnungsentwurfs genannt wird, die Begriffe „in Kilowatt peak“ an die Definition angehängt werden. Insoweit wird klargestellt, dass nicht die Wechselrichterleistung sondern die installierte Leistung der Solarmodule gemeint ist.

Einschätzung zu § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs

Nicht eingeschätzt werden kann seitens des BDEW die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit/Unvertretbarkeit nach § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs. Dies ist ausschließlich eine Sache der Grundstückseigentümer, für die wir keine Position beziehen können.

Ansprechpartner:

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310 250 – 20
holger.gassner@bdeu-nrw.de